

Förderverein Ratzmann-Orgel in der Bergkirche Niedergründau e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

- 1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Ratzmann-Orgel in der Bergkirche“.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Gründau.
- 3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gelnhausen unter der Nummer 1130 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck und Aufgaben

- 1 Zweck des Vereins ist die Restaurierung und Erhaltung der Ratzmann-Orgel in der Bergkirche zu Niedergründau zu fördern und die Orgel in ihrer Einzigartigkeit bekannt zu machen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2 Der Verein setzt sich die Einwerbung von Spenden zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Finanzierung einer ordnungsgemäßen Verwaltung zur Aufgabe.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die im § 3 bezeichneten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (§§51 ffAO77).
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 5 Aufbringung und Verwendung von Zuwendungen

Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben und Zweck des Vereins sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beiträge und Spenden der Mitglieder
- b) Geld- und Sachspenden, letztwillige Verfügungen und dergleichen

§ 6 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins sind:
 - Gründer des Vereins als geborene Mitglieder
 - natürliche oder juristische Personen, die den Zielen des Vereins dienen wollen
 - die Evangelische Kirchengemeinde „Auf dem Berg“ als geborenes Mitglied

- 2 Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit sie dem Verein nicht durch besondere ideelle Leistungen dienen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird gemäß § 6, Absatz 1 - mit Ausnahme der geborenen Mitglieder – durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2 Die Mitglieder können die Mitgliedschaft bei dem Verein schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat, wenn ein solcher durch die Mitgliederversammlung bestellt ist.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres abgehalten.
- 2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- 3 Den Vorsitz in der Versammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter.
- 4 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführer unterzeichnen.
- 5 Anträge zu Themen, die nicht in der vom Vorstand versandten Tagesordnung enthalten sind, sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Anträge sollten begründet werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Beirates
 - Wahl zweier Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins

- 2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wenn die Satzung oder zwingende gesetzliche Gründe nichts anderes vorschreiben.
- 3 In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied (§6 Abs. 1) eine Stimme.

§ 12 außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Ein Drittel der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.
- 2 Ferner ist der Vorstand berechtigt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält.
- 3 Die Bestimmungen des § 10 gelten entsprechend.

§ 13 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, aus dem/der 2. Vorsitzenden, aus dem Schriftführer/der Schriftführerin sowie dem Rechnungsführer/der Rechnungsführerin. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder.
- 2 Dem Vorstand gehört der/die Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Evang. Kirchengemeinde „Auf dem Berg“ als geborenes Mitglied an.
- 3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei stets der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mitwirken muss. Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Vollmachten erteilen.

§ 14 Wahl, Amtsdauer des Vorstandes

- 1 Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte nach Ablauf der zwei Jahre bis zur Neuwahl weiter.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- 1 Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.
- 2 Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie den Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 3 Der Vorstand beschließt über die Aufnahme der Mitglieder gemäß §§ 6 und 7 der Satzung.

§ 16 Beirat

- 1 Der Verein hat einen Beirat, wenn ein solcher durch die Mitgliederversammlung bestellt wird.
- 2 Der Beirat besteht aus mindestens vier Mitgliedern und soll dem Vorstand beratend zur Seite stehen. Er wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der das Recht hat, an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 3 Die Bestimmungen des § 14 gelten entsprechend.

§ 17 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen zwei Drittel der Mitglieder erschienen

sein. Sollte die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, wird eine erneute Versammlung einberufen; diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für die Auflösung müssen zwei Drittel der erschienenen Mitglieder stimmen.

- 2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde „Auf dem Berg“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Denkmalschutzes/der Kirchenmusik zu verwenden hat.

Gründau, den 09. April 2003

Die Gründungsmitglieder

- Bechtel, Meta
- Deuer, Edda
- Dürrmeier, Roland
- Freisler, Karl-Heinz
- Kalden, Burkhard
- Meyer, Georg
- Roth, Klaus
- Rückriegel, Erwin